

**550 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

1980 11 26

**Regierungsvorlage**

**Empfehlung Nr. 1/80 des Gemischten Ausschusses EWG — Österreich — Gemeinschaftliches Versandverfahren — vom 18. September 1980 zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Griechenland und der Türkei andererseits beim Weiterversand von Waren aus Österreich samt Anlagen**

**Empfehlung Nr. 1/80  
des Gemischten Ausschusses EWG — Österreich**

**— Gemeinschaftliches Versandverfahren —  
vom 18. September 1980 zur Änderung des  
Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Griechenland und der Türkei andererseits beim Weiterversand von Waren aus Österreich.**

Der Gemischte Ausschuss —

gestützt auf das am 11. Juni 1975 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Griechenland und der Türkei andererseits beim Weiterversand von Waren aus Österreich, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Beitritt der Republik Griechenland zu den europäischen Gemeinschaften am 1. Januar 1981 werden die ursprünglichen Verträge und die Rechtsakte der Organe der Gemeinschaften, insbesondere die Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren, für die Republik Griechenland verbindlich.

Das vorstehend genannte Abkommen wird somit hinsichtlich des Warenverkehrs zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und

Griechenland gegenstandslos; das Abkommen sowie seine Anhänge müssen daher an diese neue Lage angepaßt werden.

Da das Abkommen für die Republik Griechenland verbindlich ist, muß in das Abkommen eine Bestimmung eingefügt werden, die dem griechischen Wortlaut die gleiche Rechtswirkung verleiht wie dem Wortlaut in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache.

Im Interesse der Benutzer sowie zur Erleichterung der Lesbarkeit des Textes ist es angebracht, eine kodifizierte Fassung des Abkommens auszuarbeiten, die nicht nur den vorstehend bezeichneten Anpassungen Rechnung trägt, sondern auch dem Beschluß Nr. 3/78 des Gemischten Ausschusses vom 28. Juli 1978 zur Änderung des Anhangs II des Abkommens.

Es muß eine Übergangsmaßnahme vorgesehen werden, um ab dem 1. Januar 1981 den Weiterversand solcher Waren aus Österreich zu ermöglichen, für die eine Warenverkehrsbescheinigung A.G. 1 vor diesem Zeitpunkt ausgestellt worden ist.

Es ist angezeigt, daß der Gemischte Ausschuss die Änderungen des Abkommens, die durch den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, durch Beschluß vornehmen kann. Artikel 8 Absatz 3 des Abkommens muß daher geändert werden —

Empfiehl den Vertragsparteien des Abkommens,

— die geänderte und kodifizierte Fassung des Abkommens in der Anlage zu dieser Empfehlung ab 1. Januar 1981 anzuwenden,

— das Abkommen in seiner gegenwärtigen Fassung im Rahmen des Warenverkehrs mit der Republik Griechenland auf alle Waren anzuwenden, für die vor dem 1. Januar 1981 eine Warenverkehrsbescheinigung A.G. 1 ausgestellt worden ist und die ab diesem Zeitpunkt aus Österreich weiterversandt werden,

— einander die Annahme dieser Empfehlung mittels eines Briefwechsels mitzuteilen.

Geschehen zu Brüssel am 18. September 1980.

Für den Gemischten Ausschuß:

Der Vorsitzende:

F. Klein

### Anlage

## ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei beim Weiterversand von Waren aus Österreich

### DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

einerseits

### DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

andererseits

IN DEM WUNSCH, die Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem mit ihr durch ein Assoziierungsabkommen verbundenen Staat Türkei in jenen Fällen zu vereinfachen, in denen die Waren von Österreich aus, gegebenenfalls nach Umladung oder Lagerung, weiterversandt werden,

IN DER ERWÄGUNG, daß das am 30. November 1972 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren eine weitgehende, auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens beruhende Zusammenarbeit der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten und Österreichs vorsieht, die auch im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Türkei im Interesse der Vereinfachung der Förmlichkeiten angewendet werden konnte.

### SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

#### Artikel 1

Im Sinne dieses Abkommens sind

- a) die „Gemeinschaft“: die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft,

- b) ein „Mitgliedstaat“: ein Mitgliedstaat der Gemeinschaft,

- c) das „Versandabkommen“: das Abkommen vom 30. November 1972 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren.

#### Artikel 2

(1) Dieses Abkommen ist — vorbehaltlich des Absatzes 2 — auf Waren anzuwenden, für die im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft und der Türkei eine Warenverkehrsbescheinigung nach dem in Anhang I beigefügten Muster ausgestellt worden ist und die von österreichischem Gebiet aus, gegebenenfalls nach Umladung oder Lagerung in einem Zolllager (d. h. Lagerung unter zollamtlicher Überwachung), weiterversandt werden.

(2) Die in Anhang II aufgeführten Waren sind von der Anwendung dieses Abkommens ausgenommen.

#### Artikel 3

(1) Für die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Waren ist der zuständigen österreichischen Zollstelle eine in einem Mitgliedstaat oder in der Türkei ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung vorzulegen. Die Warenverkehrsbescheinigung muß in einer der in Artikel 14 genannten Sprachen oder in türkischer Sprache gedruckt und ausgefüllt sein. Wird die türkische Sprache verwendet, so muß sie außerdem in einer der in Artikel 14 genannten Sprachen abgefaßt sein.

(2) Um die Nämlichkeit und Unversehrtheit der Waren zu gewährleisten, bleiben die Waren unter ständiger Überwachung der österreichischen Zollverwaltung:

(3) Die Waren müssen gesondert gelagert und dürfen nur solchen Behandlungen unterworfen worden sein, die zu ihrer Erhaltung erforderlich waren oder die in einer Aufteilung der Sendung bestanden, ohne daß dabei die Umschließungen ersetzt wurden.

**Artikel 4**

(1) Im Falle des Weiterversands von in Artikel 2 Absatz 1 genannten Waren muß aus der Warenverkehrsbescheinigung hervorgehen, daß die in Artikel 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Beim Weiterversand ohne Aufteilung der Sendung wird zu diesem Zweck von der zuständigen österreichischen Zollstelle in das Feld „Warenbezeichnung“ der Warenverkehrsbescheinigung der Vermerk „Direkte Weiterleitung EWG“ eingetragen und durch Abdruck des Dienststempels unter Angabe des Datums bestätigt.

Beim Weiterversand nach Aufteilung der Sendung in Österreich ist von der der zuständigen österreichischen Zollstelle vorgelegten Warenverkehrsbescheinigung für jede Teilsendung eine Ablichtung anzufertigen. Am oberen Rand der Ablichtung ist in roter Schrift der Vermerk „TEILSENDUNG“ anzubringen. Auf der Ablichtung ist genau anzugeben, welche Waren die Teilsendung umfaßt. Die Eintragungen sind durch Abdruck des Dienststempels unter Angabe des Datums zu bestätigen.

(3) Die Aufteilung der Sendung ist auf der ursprünglichen Warenverkehrsbescheinigung entsprechend zu vermerken. Die ursprüngliche Warenverkehrsbescheinigung wird von der zuständigen österreichischen Zollstelle mindestens zwei Jahre aufbewahrt und auf Verlangen im Rahmen der Amtshilfe nach Artikel 6 der Zollverwaltung des anfordernden Mitgliedstaats übermittelt.

**Artikel 5**

Die weiterversandten Waren müssen den Zollbehörden des Einfuhrstaats mit der von der zuständigen österreichischen Zollstelle bestätigten Warenverkehrsbescheinigung oder — bei Teilsendungen — Ablichtung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung gestellt werden.

**Artikel 6**

(1) Soweit erforderlich unterrichten die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Österreich andererseits einander von sich aus oder auf Antrag über Feststellungen, Schriftstücke, Berichte, Niederschriften und Auskünfte in bezug auf Waren, die im Einfuhrstaat als im Rahmen dieses Abkommens von Österreich aus weiterversandt gestellt werden, sowie über anlässlich des in diesem Abkommen bezeichneten Warenverkehrs begangene Unregelmäßigkeiten und Zuwiderhandlungen.

(2) Die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten sind befugt, die im Rahmen der Amtshilfe nach

Absatz 1 erhaltenen Unterlagen und Auskünfte an die türkische Zollverwaltung weiterzugeben.

**Artikel 7**

Die Bestimmungen dieses Abkommens stehen den von der Republik Österreich erlassenen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind.

**Artikel 8**

(1) Der durch Artikel 15 des Versandabkommens eingesetzte Gemischte Ausschuß trägt für die Erfüllung dieses Abkommens Sorge. Er spricht zu diesem Zweck Empfehlungen aus und faßt in den in Absatz 3 genannten Fällen Beschlüsse.

(2) Der Gemischte Ausschuß empfiehlt insbesondere:

- a) Änderungen dieses Abkommens;
- b) alle anderen Maßnahmen, die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlich sind.

(3) Er beschließt Änderungen dieses Abkommens, und zwar

- a) des Artikels 2, die durch Änderung des diesem Abkommen beigefügten Musters der Warenverkehrsbescheinigung notwendig werden;
- b) der Artikel 3, 4, 5 und 9;
- c) Änderungen dieses Abkommens, die mit dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
- d) der Anhänge.

Diese Beschlüsse werden von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Regeln ausgeführt.

**Artikel 9**

Die Anhänge I und II sind Bestandteil dieses Abkommens.

**Artikel 10**

(1) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, auf eine entsprechende Anpassung der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen hinzuwirken, die für die Gewährung der Vorzugsbehandlung für die von Österreich aus weiterversandten Waren gelten, die die Gemeinschaft und die Türkei einander einräumen.

(2) Wenn die zur Anwendung dieses Abkommens erforderlichen Voraussetzungen im Rahmen des Warenverkehrs mit der Türkei geschaffen wurden, notifiziert dies die Gemeinschaft der Republik Österreich.

#### Artikel 11

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

(2) Das Abkommen ist auf den Warenverkehr mit der Türkei vom ersten Tag des zweiten Monats ab anzuwenden, der auf den Tag folgt, an dem die Notifizierung nach Artikel 10 Absatz 2 erfolgt ist.

#### Artikel 12

Die Vertragsparteien unterrichten einander über die Vorschriften, die sie zur Durchführung dieses Abkommens erlassen.

#### Artikel 13

Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

#### Artikel 14

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

## ANHANG I

## WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)	A. TR. 1 Nr. A 000000	
	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	2. Frachtpapier (Ausfüllung freigestellt) Nr. vom	
	4. ASSOZIATION zwischen der EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT und der TÜRKEI	
7. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	5. Ausfuhrstaat	6. Bestimmungsstaat (1)
	8. Bemerkungen (2)	
10. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (bei lose geschütteten Waren je nach Fall Name des Schiffes, Waggon- oder Kraftwagennummer); Warenbezeichnung	11. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (hl, m <sup>3</sup> usw.)	
	12. BESCHEINIGUNG DER ZOLLSTELLE	
Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt.		13. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS
Ausfuhrpapier: (3)		Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen.
Art/Muster vom Zollstelle: Ausstellender Staat:		
Stempel		(Ort und Datum)
(Ort und Datum)		(Unterschrift)
(Unterschrift)		(Unterschrift)

Anzugeben ist der Mitgliedstaat oder „Türkei“

Hier ist gegebenenfalls der Vermerk „Anteilzoll Türkei“ anzubringen

Laufende Nr.

Nur auszufüllen, wenn im Ausfuhrstaat erforderlich

<b>14. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG,</b> zu übersenden an:  	<b>15. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG</b> Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung (*) <input type="checkbox"/> von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind, <input type="checkbox"/> nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).  
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.  ..... (Ort und Datum)  ..... Stempel  ..... (Unterschrift)	..... (Ort und Datum)  ..... Stempel  ..... (Unterschrift)
Vollständige Anschrift der ersuchenden Zollstelle  	..... (Unterschrift) (*) Zutreffendes Feld ankreuzen.

### I. WAREN, FÜR DIE EINE WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. TR. 1 AUSGESTELLT WERDEN KANN

1. Eine Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 1 kann nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat unter eine der nachstehenden Gruppen fallen:

- Waren, die im Ausfuhrstaat hergestellt sind, einschließlich derjenigen, die ganz oder teilweise unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt sind, für welche die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind.
- Waren, die sich im Ausfuhrstaat im freien Verkehr befinden (Waren aus dritten Ländern, für die die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt und die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind).
- Waren, die im Ausfuhrstaat unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt sind, für welche die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nicht erhoben oder für welche diese vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind, sofern in den dafür in Betracht kommenden Fällen der für sie vorgesehene Anteilzoll erhoben wird.

**Zur Beachtung:** Jede Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 1, die sich auf Waren bezieht, die in der Gemeinschaft unter Verwendung von Erzeugnissen aus dritten Ländern hergestellt worden sind, für die weder

in der Gemeinschaft noch in der Türkei die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben worden sind, ist mit dem Vermerk „Anteilzoll Türkei“ zu versehen.

- Waren, die vorher aus einem Partnerstaat des Abkommens eingeführt worden sind und bei der Ausfuhr aus diesem Staat zu einer der vorgenannten Gruppen a), b) oder c) gehörten.

**Zur Beachtung:** Falls für die in den Ausfuhrstaat ursprünglich eingeführten Waren eine Warenverkehrsbescheinigung mit dem Vermerk „Anteilzoll Türkei“ ausgestellt worden war, muß auf allen als Ersatz für die ursprüngliche Warenverkehrsbescheinigung ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen A. TR. 1 der gleiche Vermerk angebracht werden.

- Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen müssen außerdem die zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sein, die für sie vorgesehen sind.

- Eine Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 1 darf nicht ausgestellt werden für Waren, die ursprünglich unter Inanspruchnahme einer besonderen Zollregelung aufgrund ihres Ursprungs oder ihrer Herkunft aus dritten Ländern eingeführt worden sind und deshalb im Sinne des Abkommens nicht als im freien Verkehr befindlich anzusehen sind.

### II. ANWENDUNGSBEREICH DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. TR. 1

Die Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 1 darf nur verwendet werden, sofern die Waren, auf die sie sich bezieht, aus dem Ausfuhrstaat unmittelbar in den Einfuhrstaat befördert werden. Eine unmittelbare Beförderung aus dem Ausfuhrstaat in den Einfuhrstaat liegt nur vor

- wenn die Waren befördert werden, ohne dabei das Gebiet eines anderen Landes als das der Gemeinschaft oder der Türkei zu berühren,
- wenn die Waren über das Gebiet eines oder mehrerer anderer Länder als das der Gemeinschaft oder der Türkei befördert oder dort umgeladen werden, sofern die Beförderung durch diese Länder oder die Umladung

aufgrund eines einzigen in der Gemeinschaft oder in der Türkei ausgestellten Frachtpapiers erfolgt.

**NB:** Der Ausführer muß sich vergewissern, ob die Waren „unmittelbar“ in den Einfuhrstaat „befördert“ werden, bevor er bei den Zollbehörden des Ausfuhrstaats die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 1 beantragt. Liegt eine Beförderung unter diesen Voraussetzungen nicht vor, so kann im Einfuhrstaat auf die Waren die Präferenzregelung nur gegen Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 3 angewandt werden.

### III. REGELN, DIE BEI DER AUSSTELLUNG DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. TR. 1 ZU BEACHTEN SIND

- Die Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 1 ist in einer der Sprachen, in denen das Abkommen abgefaßt ist, und in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats auszufüllen. Wird die türkische Sprache verwendet, so ist sie außerdem in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszufüllen.
- Die Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 1 ist in Maschinenschrift oder handschriftlich auszufüllen, im letzteren Fall muß sie mit Tinte oder Kugelschreiber und in Blockschrift ausgefüllt werden, Rasuren oder Übermalungen sind unzulässig. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von dem, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde bestätigt werden.

- Jeder Warenposten, der in der Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 1 aufgeführt ist, muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.

- Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit (Identität) möglich ist.

- Der Ausführer oder der Frachtführer kann in dem Feld 2 der Bescheinigung einen Hinweis auf das Frachtpapier anbringen. Es wird dem Ausführer oder dem Frachtführer empfohlen, in den Frachtpapieren, die die Waren begleiten, die Seriennummer der Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 1 zu vermerken.

### IV. BEDEUTUNG DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. TR. 1

Die ordnungsgemäß verwendete Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 1 ermöglicht es, daß auf die in ihr beschriebenen Waren im Einfuhrstaat die Präferenzregelung — schrittweiser Abbau der Zölle und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie aller Maßnahmen gleicher Wirkung — angewandt wird, falls jedoch die Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 1 den Vermerk „An-

teilzoll Türkei“ trägt, wird in den Mitgliedstaaten, der EWG die Präferenzregelung auf die in der Warenverkehrsbescheinigung aufgeführten Waren nicht angewandt. Die Zollbehörden des Einfuhrstaats können, wenn sie es für erforderlich halten, die Vorlage weiterer Nachweise verlangen, insbesondere der Frachtpapiere, die die Waren begleitet haben.

### V. FRIST FÜR DIE VORLAGE DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. TR. 1

Die Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 1 muß innerhalb einer Frist von drei Monaten, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, der Zollstelle des Einfuhr-

staates vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

## ANHANG II

## Liste der von der Anwendung des Abkommens ausgenommenen Waren

(Art. 2 Abs. 2)

Nr. des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung	Land, in dem die Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt worden ist
ex 10.01	Hartweizen	Türkei
10.02	Roggen	Türkei
ex 10.07	Kanariensaat	Türkei
ex 15.07	Olivenöl, anderes als raffiniertes Olivenöl	Türkei

## Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

Die Empfehlung Nr. 1/80 des Gemischten Ausschusses samt Anlage wird durch ihre Genehmigung und die vorgesehenen Mitteilungen darüber zu einem gesetzändernden und gesetzergänzenden Staatsvertrag. Er hat nicht politischen Charakter, enthält aber verfassungsändernde und verfassungsergänzende Bestimmungen und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 und 3 B-VG. Der Vertrag ist zur Anwendung im innerstaatlichen Bereich hinreichend determiniert, sodaß eine Beschlußfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Am 11. Juni 1975 wurde in Brüssel das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Griechenland und der Türkei andererseits beim Weiterversand von Waren aus Österreich, BGBl. Nr. 180/76, nachstehend „Abkommen“ genannt, unterzeichnet. Nach Abschluß des Ratifikationsverfahrens trat es am 1. Mai 1976 in Kraft und wurde gemäß seinem Art. 11 ab 1. Jänner 1977 angewendet.

Am 24. Mai 1979 faßte der Rat der Europäischen Gemeinschaften den Beschluß betreffend die Aufnahme der Republik Griechenland in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft. In diesem Beschluß wurde dem Antrag der Republik Griechen-

land, Mitglied der beiden v. e. Gemeinschaften zu werden, stattgegeben, wobei die Bedingungen für diese Aufnahme sowie die in diesem Falle notwendigen Anpassungen der Verträge Gegenstand eines Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Republik Griechenland sein sollten. Dieses Abkommen über den Beitritt der Republik Griechenland zu den beiden v. e. Gemeinschaften wurde am 28. Mai 1979 in Athen unterzeichnet. Es besagt u. a., daß die Aufnahmebedingungen und die erforderlichen Anpassungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) in der diesem Abkommen beigefügten Akte festgelegt sind und daß es am 1. Jänner 1981 in Kraft tritt, sofern die Ratifikationsurkunden der Vertragsparteien vor diesem Tag bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt worden sind und die Ratifikationsurkunde über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl an diesem Tag hinterlegt wird. Somit ist mit dem Beitritt der Republik Griechenland zur EWG am 1. Jänner 1981 zu rechnen.

Im Hinblick auf die damit erforderlich werdenden Anpassungen des Abkommens fanden im Rahmen des Gemischten Ausschusses auf Grund des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der EWG zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren, BGBl. Nr. 599/1973, nachstehend

„Versandabkommen“ genannt, Verhandlungen statt. Der Gemischte Ausschuss ist auf Grund des Art. 8 des Abkommens auch für die Erfüllung des letzteren und die hierfür erforderlichen Empfehlungen und Beschlüsse zuständig. Er kann insbesondere auch Änderungen des Abkommens empfehlen. Damit solche Änderungen wirksam werden, bedarf es jedoch der Durchführung der innerstaatlich und allenfalls innerhalb der Gemeinschaft erforderlichen Verfahren. Für Österreich bedeutet dies, daß die Empfehlung so wie ein unterzeichneter Staatsvertrag dem Nationalrat gemäß Art. 50 B-VG zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen ist sodann in dem im letzten Absatz der Empfehlung vorgesehenen Briefwechsel mitzuteilen.

Die ve. Verhandlungen wurden am 18. September 1980 mit der Verabschiedung der Empfehlung Nr. 1/80 des Gemischten Ausschusses, welcher der neue Text des Abkommens als Anlage beigelegt ist, abgeschlossen.

Mit dem Beitritt der Republik Griechenland zur EWG am 1. Jänner 1981 werden die bis dahin geschlossenen Verträge und Rechtsakte der Organe der Gemeinschaft, darunter auch die Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren, einschließlich des Versandabkommens, für die Republik Griechenland verbindlich. Mit der Übernahme der Rechte und Pflichten aus dem Versandabkommen durch die Republik Griechenland wird das Abkommen hinsichtlich des Warenverkehrs zwischen der EWG und Griechenland gegenstandslos; es findet nur mehr auf den Warenverkehr zwischen der EWG und der Türkei Anwendung. Das Abkommen und seine Anhänge sind daher an diese neue Lage anzupassen. Diese Anpassung besteht im wesentlichen aus der Eliminierung der Anführung Griechenlands im Wortlaut des Abkommens und seiner Anhänge.

Die im Zusammenhang mit dem Abschluß des Abkommens anzustellenden rechtlichen Überlegungen sind der Regierungsvorlage vom 17. November 1975, 24 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP, zu entnehmen. Bezüglich des dort dargelegten Sachverhalts ist durch den griechischen EG-Beitritt keine prinzipielle Änderung eingetreten. Er trifft — mit der Einschränkung seiner Gültigkeit auf den Warenverkehr EWG — Türkei — weiter zu. Von dieser Einschränkung sind die Erläuterungen der vorzitierten Regierungsvorlage im Allgemeinen Teil und im Besonderen Teil zu den Art. 2, 3, 6, 8, 9, 10 und 11 betroffen. Im Hinblick auf die prinzipiell weiterhin gegebene Gültigkeit der Erläuterungen in der vorzitierten Regierungsvorlage wird auf die letztere verwiesen. Im Besonderen Teil werden daher nur jene Bestimmungen des Abkommens näher erläutert; die eine Änderung

erfahren haben, welche über die Eliminierung der Anführung Griechenlands hinausgeht.

Aus praktischen Gründen wurde eine kodifizierte Fassung des Abkommens ausgearbeitet, welche nicht nur den oben erwähnten Anpassungen des Abkommens sowie den im Besonderen Teil erläuterten Änderungen des Abkommens Rechnung trägt, sondern auch den Beschluß Nr. 3/78 des Gemischten Ausschusses auf Grund des Versandabkommens zur Änderung des Anhangs II des Abkommens berücksichtigt.

Da die so geänderte und kodifizierte Fassung des Abkommens — unter der Voraussetzung des rechtzeitigen Abschlusses der erforderlichen internen Verfahren beider Seiten — ab 1. Jänner 1981 angewendet werden soll, ergibt sich die Notwendigkeit, für jene Fälle vorzusorgen, in denen im Rahmen des Handelsverkehrs zwischen der EWG und Griechenland vor dem 1. Jänner 1981 Warenverkehrsbescheinigungen A.G. 1 für Erzeugnisse ausgestellt wurden, welche ab diesem Zeitpunkt aus Österreich weiterversandt werden. Eine diesbezügliche Übergangsregelung ist in der Empfehlung enthalten. Die Empfehlung wurde in den Amtssprachen der EWG ausgesprochen. Da die Texte in all diesen Sprachen in gleicher Weise authentisch sind, wird lediglich der deutsche Text zur Genehmigung vorgelegt.

## II. Besonderer Teil

### Zu Artikel 8:

Da der Beitritt weiterer Staaten zur EWG zu erwarten ist, ist es aus Vereinfachungsgründen angezeigt, die Befugnisse des Gemischten Ausschusses auf Grund des Versandabkommens dahingehend zu erweitern, daß er jene Änderungen des Abkommens, die durch solche Beitritte erforderlich werden, durch Beschluß vornehmen kann. Diesem Erfordernis entspricht die neue Kompetenz des Gemischten Ausschusses auf Grund der neuen lit. c des Art. 8 Abs. 3 des Abkommens. Bezüglich der grundsätzlichen Frage der Erweiterung der Kompetenz des Gemischten Ausschusses, insbesondere der verfassungsändernden Wirkung einer solchen Kompetenzerweiterung, wird auf den ersten Absatz des Allgemeinen Teils Abschnitt B dieser Erläuterungen sowie auf die Erläuterungen in der oben erwähnten Regierungsvorlage vom 17. November 1975 verwiesen.

### Zu Artikel 14:

Da Griechisch ab dem 1. Jänner 1981 eine der Amtssprachen der Gemeinschaft sein wird, ist in das Abkommen eine Bestimmung einzufügen, die dem griechischen Wortlaut die gleichen Rechtswirkungen verleiht wie dem Wortlaut in den bisherigen Sprachen des Abkommens.